

Übersicht über die Hilfsangebote auf Landes- und Bundesebene für Unternehmen aufgrund der Corona-Krise – wo und wie gibt es Hilfe?

Stand 27.03.2020 10:00 Uhr

Bund und Landesregierung haben konkrete Hilfsprogramme beschlossen. Ab sofort können bei der NBank Anträge auf Liquiditätshilfen (Zuschüsse und Kredite) gestellt werden!

1. Welche Hilfen bietet das Land über die NBank?

1.1. Kredite für kleine und mittlere Unternehmen:

Das Land stellt **Kredite** von **bis zu 50.000 Euro pro Fall als Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen** zur Verfügung. Das Besondere dabei ist, dass diese Liquiditätshilfe direkt von der NBank vergeben wird und dafür keine Sicherheiten erbracht werden müssen.

Ziel ist es, kleinen und mittleren Unternehmen, die ein tragfähiges Geschäftsmodell haben, aber jetzt z. B. auf Grund von temporären Umsatzrückgängen im Zuge der Corona-Krise einen erhöhten Liquiditätsbedarf aufweisen, zu unterstützen.

1.2 Zuschüsse für Klein und Kleinunternehmen

Kleinst- und Kleinunternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten können außerdem einen einmaligen **Zuschuss von bis zu 20.000 Euro** beantragen. Voraussetzung ist eine Corona-bedingte existenzbedrohliche Wirtschaftslage. Diese liegt vor, wenn

- sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt (Rechenbeispiel: durchschnittlicher Umsatz Januar bis März 2019: 10.000 Euro; aktueller Umsatz März 2020: 5.000 Euro) **und/oder**
- der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde **und/oder**
- die vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (**Liquiditätsengpass**).
- Ein **Liquiditätsengpass** liegt vor, wenn es der Antragstellerin oder dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr möglich ist, unter Einsatz aller sonstigen **Eigen- oder Fremdmittel** (z. B. auch Entschädigungsleistungen oder Steuerstundungen) den Zahlungsverpflichtungen (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) für das Unternehmen fristgemäß nachzukommen.

Eigenmittel sind das verfügbare liquide Vermögen. Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Vermögen einzusetzen, d.h. gebundenes Vermögen ist nicht zu aktivieren. So sind z.B. nicht anzurechnen: langfristige Altersversorgung, Ak-

tien, Immobilien oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden. Bei Personengesellschaften kann ein kalkulatorischer Pauschalbetrag von 1.180,00 Euro pro Monat für Lebensunterhalt des Inhabers berücksichtigt werden.

Zielgruppe sind Unternehmen, freiberuflich Tätige und Soloselbständige (auch Künstler und Kulturschaffende).

Hierzu gibt es eine **Staffelregelung**:

- bis 5 Beschäftigte: 3.000 Euro
- bis 10 Beschäftigte: 5.000 Euro
- bis 30 Beschäftigte: 10.000 Euro
- bis 49 Beschäftigte: 20.000 Euro

Dieser Zuschuss kann z. B. für Mietzahlungen oder Zinsverpflichtungen verwendet werden.

Die Förderung wird **pauschaliert** gewährt!

Diese Hilfen (Kredite und Zuschüsse) stehen auch **Start-ups** zur Verfügung, wenn diese jünger als 5 Jahre sind. Das gilt auch, wenn diese vor Ausbruch der Corona-Krise noch keine schwarzen Zahlen geschrieben haben. Voraussetzung ist im Kern ein tragfähiges Geschäftsmodell und eine positive Einschätzung der weiteren Unternehmensentwicklung.

Anträge auf die oben genannten Liquiditätshilfen (Zuschüsse und Darlehen) können ab sofort gestellt werden. Entsprechende Formulare können auf der NBank-Internetseite www.nbank.de heruntergeladen und der Antrag elektronisch gestellt werden!

Wichtiger Hinweis:

Für **Kleinstunternehmer*innen bis max 10 Beschäftigte, Angehörige der Freien Berufe und Soloselbständige hat** auch der **Bund** ein Soforthilfe-Zuschussprogramm beschlossen.

- Bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

Verwendungszweck:

Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä. in Folge der Corona-Krise.

Das Programm hat die Bundesregierung am 23. März beschlossen. Noch in dieser Woche werden Bundestag und Bundesrat über dieses Programm entscheiden, sodass dieses Programm ebenfalls bald starten kann. Die Mittel sollen über die Länder bereitgestellt werden. Das konkrete Antragsverfahren und wo diese Anträge gestellt werden können ist derzeit noch nicht bekannt.

Wann diese Mittel konkret beantragt werden können, ist zurzeit noch nicht bekannt.

Sofern der Landeszuschuss **und** der Bundeszuschuss zur Abfederung der Covid-19-Pandemie in Anspruch genommen werden, wird voraussichtlich der Landeszuschuss als Vorschuss auf den Bundeszuschuss angesehen. Dies befindet sich gerade in Klärung.

1.3 Bürgschaften über die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB)

Das Land hat seinen Bürgschaftsrahmen auf 3 Mrd. Euro erhöht. Die NBB (www.nbb-hannover.de) verbürgt Hausbankkredite für nahezu alle Branchen bis zu einer Größenordnung von 2,5 Mio. Euro, davon bis zu 240.000 Euro im Expressverfahren innerhalb weniger Tage. Auch für diese Bürgschaften sind die Hausbanken der erste Ansprechpartner.

2. Welche Hilfen bietet der Bund über KfW und Arbeitsagenturen?

Wir wissen, dass in vielen Fällen die oben genannten Zuschuss- und Darlehensprogramme des Landes nicht ausreichen.

Verschiedene Unterstützungen sind grundsätzlich miteinander kombinierbar.

2.1 Kreditprogramme der KfW mit Haftungsfreistellung

Deshalb empfehlen wir umgehend Kontakt zu Ihrer Hausbank aufzunehmen, denn die Kreditanstalt für Wiederaufbau - KfW stellt weitere umfangreiche Hilfen zur Verfügung. Die Programme der KfW werden im sogenannten „Hausbankverfahren“ vergeben. Ansprechpartner für die Programme der KfW sind alle Banken, Sparkassen und genossenschaftlich organisierten Kreditinstitute.

Das KfW-Sonderprogramm 2020 wird über die Programme KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076) umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erheblich erweitert werden. Daneben ermöglicht das Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (855) große Konsortialfinanzierungen unter Risikobeteiligung der KfW.

Dazu gehört insbesondere der **KfW Unternehmerkredit**. Dieser bietet **Risikoübernahmen** (Haftungsfreistellungen) für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) **von bis zu 90 % für Betriebsmittelkredite für kleine und mittlere Unternehmen bzw. 80 % für große Unternehmen bis 1 Mrd. EUR** Kreditvolumen. Die Beratung zum KfW-Unternehmerkredit erfolgt durch die Hausbank.

Vergleichbare Förderkredite gibt es auch für junge Unternehmen bis 5 Jahre.

Alle Details dazu finden Sie unter www.kfw.de

2.2 Kurzarbeitergeld

Sofern Ihr Unternehmen von Lieferengpässen oder Umsatzrückgängen z.B. durch verordnete Schließungen betroffen ist, können Sie für Ihre Beschäftigten Kurzarbeitergeld beantragen. Das können auch Kleinbetriebe mit nur einem oder 2 Beschäftigten tun. Voraussetzung ist, dass diese sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Der Arbeitsausfall kann auch bis zu 100 % betragen.

Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass die üblichen Arbeitszeiten vorübergehend wesentlich reduziert sind.

Diese **Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt** werden.

Bundesregierung und Gesetzgeber haben Sonderregelungen und Erleichterungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld erlassen. So ist die Beantragung von Kurzarbeitergeld bereits möglich, wenn nur 10 % der Belegschaft davon betroffen sind.

Außerdem werden anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden zu 100 Prozent erstattet.

Leiharbeitnehmer*innen können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Die erleichterten Regelungen sind bereits rückwirkend ab 1. März in Kraft getreten.

Wie funktioniert Kurzarbeitergeld?

Ein Beispiel: Kurzarbeitergeld ist eine Lohnersatzleistung. Bemessungsgrundlage ist das pauschalierte Nettoentgelt. Beträgt dies vereinfacht dargestellt z.B. regulär 2.200 Euro und wird nun aufgrund einer Kürzung der Arbeitszeit um 45 % um 1.000 Euro auf 1.200 Euro vermindert, gleicht die Arbeitsagentur die entstandenen Nettolohnlücke um 60 % bei Beschäftigten ohne Kinder bzw. 67 % bei Beschäftigten mit Kindern aus. Der Ausgleich für den betroffenen Beschäftigten beträgt also 600 bzw. 670 Euro, sein gesamtes Nettoentgelt beträgt entsprechend 1.800 bzw. 1.870 Euro.

In der Praxis ist die Berechnung etwas komplizierter. Eine Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes finden Sie hier:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf

Alle Informationen zum Kurzarbeitergeld sowie die Online-Anzeige und den Online-Antrag finden Sie auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

3. Stundung von Sozialbeiträgen

Gerät ein Unternehmen in Folge der Corona-Krise in eine finanzielle Schieflage, kann es eine Stundung der Sozialversicherungsbeiträge beantragen.

Dies muss bei der jeweiligen Krankenkasse beantragt werden.

Voraussetzung ist, dass das Unternehmen ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten hat oder im Falle der sofortigen Einziehung der Beiträge in solche Schwierigkeiten geraten würde. Die Entscheidung über eine Stundung fällt die zuständige Krankenkasse.

4. Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus

Um die Liquiditätssituation in den Unternehmen zu verbessern, werden folgende Maßnahmen gewährt.

Unternehmen, die von der Corona-Krise unmittelbar und erheblich betroffen sind, unterstützt die Finanzverwaltung mit steuerlichen Erleichterungen wie **zinsfreier Steuerstundung**, einer erleichterten **Herabsetzung von Vorauszahlungen** und Änderungen bei Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschlägen. Auf Vollstreckungsmaßnahmen (zum Beispiel Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31.12.2020 verzichtet werden, sofern Schuldner*innen einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind.

Anträge auf zinslose Stundung und die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen (Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer) bzw. des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen sollten bevorzugt via ELSTER (www.elster.de) an das Finanzamt gestellt werden.

5. Zuschüsse für Unternehmensberatung

Das Bundesamt für **Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** gewährt Zuschüsse zur Unternehmensberatung, insbesondere auch **Beratungsförderung für Unternehmen in Schwierigkeiten**

Ziel der Beratungsförderung für Unternehmen in Schwierigkeiten ist es mittels Beratungsunterstützung die wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Dabei werden Beratungskosten bis zu einer Höhe von **3.000 Euro mit 90%** gefördert.

<https://www.nbank.de/Unternehmen/Existenzgr%C3%BCndung/F%C3%B6rderung-unternehmerischen-Know-hows/index.jsp>

<https://www.deutschland-startet.de/foerderung-know-how/>

6. Geplante Änderungen bei den Insolvenzantragspflichten

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine gesetzliche Regelung zur **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht** vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten.

Die Bundesregierung hat angekündigt, verschiedene Instrumente zur Stützung der Liquidität von Unternehmen bereitzustellen, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Epidemie in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Es ist aber aus organisatorischen und administrativen Gründen nicht sichergestellt, dass derartige Hilfen rechtzeitig innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht bei den Unternehmen ankommen werden.

Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen in der außergewöhnlichen aktuellen Lage nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden können, **soll daher durch eine gesetzliche Regelung für einen Zeitraum bis zum 30.09.2020 die Insolvenzantrags-**

pflicht ausgesetzt werden. Voraussetzung für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

Wir erwarten, dass auch diese angekündigte Gesetzesänderung kurzfristig von Bundestag und Bundesrat beschlossen wird.

Und noch ein Tipp: Suchen Sie die enge Abstimmung mit Ihrer Steuerberatung. Diese hat wichtige Detailkenntnisse und unterstützt Sie bestimmt bei der Beantragung der Hilfen.